

Information gem. Art. 13, 14 ff. DSGVO

für Inhaber einer Anmeldebescheinigung bzw. einer Erlaubnis nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Vorbemerkung

Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben will hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anzu-melden (§3 Abs. 1 Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG). Um die Anmeldebescheinigung ordnungsgemäß ausstellen zu können, hat die Person die dafür erforderlichen Angaben zu machen (§ 4 Abs. 1 ProstSchG).

Wer die Prostitutionstätigkeit nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet handelt ordnungs-widrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Behörde (§ 12 Abs. 1 ProstSchG). Dazu hat der Antragsteller persönliche Angaben und insbesondere alle erforderlichen Unterlagen und Angaben zum Nachweis des Vorliegens der Erlaubnisvoraussetzungen zu machen (§ 12 Abs. 5 ProstSchG). Wer ein Prostitu-tionsgewerbe ohne gültige Betriebserlaubnis betreibt handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

Werden die erforderlichen Daten nicht angegeben, kann die Bearbeitung des Antrages nicht erfolgen.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Postfach 44 60

49034 Osnabrück

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Stadt Osnabrück

Datenschutzbeauftragte

Natruper-Tor-Wall 5

49076 Osnabrück

datenschutz@osnabrueck.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit § 34 ProstSchG benötigt. Die Daten dienen der Durchführung des Gesetzes, insbesondere der Beurteilung der Zu-verlässigkeit. Auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Betreiber von Prostitutionsbetrieben ist ebenfalls § 11 Gewerbeordnung – GewO entsprechend anzuwenden. Demnach darf die zuständige öffentliche Stelle personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtl. Vorschriften und Verfahren erforderlich sind.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die im Zusammenhang mit der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten von Prostituierten sowie die Art der durch die Prostitution angezeigten Tätigkeit dürfen innerhalb der zuständigen Behörde nur dann weiter-gegeben werden, insoweit dies für die Durchführung des Gesetzes erforderlich ist. Öffentlichen Stellen dürfen die Daten übermittelt werden, soweit Kenntnis der Daten für Maßnahmen nach § 7 ProstSchG oder nach § 9 Abs. 2 ProstSchG erforderlich ist, die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder die Kenntnis der Daten zur Erfül-lung der Aufgaben nach Abschnitt 2 und Abschnitt 5 ProstSchG erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten an nichtöffentliche Stellen ist dann zulässig, soweit diese durch Landesrecht mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz betraut worden sind.

Die personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Die für die bei der Anmeldung angegebenen Tätigkeitsorte zuständigen Behörde
- An das nach § 1 Abgabenordnung zuständige Finanzamt
- Polizeiinspektion Osnabrück

5. Dauer der Speicherung

Die Daten, die im Rahmen der Anmeldung nach § 3 ProstSchG erhoben werden, müssen spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung gelöscht werden.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 511 120-4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.